

Gemeinderatsvorlage GV/140/2022

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Sabine Neumann
Aktenzeichen: 659.041

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.12.2022	öffentlich

Protokollauszug an: Bauamt

Neufassung Streupflichtsatzung

Sachverhalt

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) wurde am 29.11.1989 vom Gemeinderat beschlossen und trat am 01.01.1990 in Kraft. Seither wurde die Satzung nicht mehr geändert.

Aufgrund der langen Zeit seit der letzten Änderung verglich die Verwaltung die Satzung der Stadt Schömburg zum einen mit dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags aus dem Jahr 2021 und zum anderen mit der Streupflichtsatzung der Stadt Tübingen aus dem Jahr 2019. Der Vergleich sollte dazu dienen, wichtige Neuerungen zu erkennen und diese gegebenenfalls durch die Zustimmung des Gemeinderats zu übernehmen.

Bei den folgenden Paragraphen wurde eine Änderung vorgesehen:

§ 2 Abs. 3; § 4 Abs. 1; § 5 Abs. 1 und 5; § 6 Abs. 3; §7; § 8 Abs. 2; § 9 Abs. 1 und 2

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt. Darin sind nachfolgend aufgeführte Änderungen vorgesehen:

§ 4 Abs. 1

Im Paragraph 4 Absatz 1 geht es um die Erstreckung der Reinigungspflicht auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der zweite Satz „Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.“ wird aus der Satzung herausgenommen.

§ 5 Abs. 1

Es geht um das Schneeräumen von Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind. Sinnvoll wäre es, die Regelung für Fußwege und für gemeinsame Geh- und Radwege hinzuzufügen.

§ 6 Abs. 3

Der Paragraph handelt von der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte. Satz 1 des Absatzes könnte geändert werden, welcher dann beinhalten würde, dass das Benutzen von Auftausalz nur in Ausnahmefällen gestattet ist. Außerdem wird es als sinnvoll gesehen, einen neuen Satz anzufügen, welcher besagt, dass die ausgestreute Menge auf das Mindeste zu beschränken ist.

§ 7

Vorgesehen wäre die Änderung der Zeiten für das Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte wie folgt: von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr.

§ 8 Abs. 2

Die Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten sind noch in DM angegeben. Hier ist die Umstellung auf Euro vorzunehmen.

§ 9

Absatz 1 sagt aus, dass die Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt und Absatz 2 beinhaltet den Hinweis, dass gleichzeitig die Satzung aus dem Jahr 1989 außer Kraft tritt.

Beschlussvorschlag:

Die Streupflichtsatzung wird gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungstext neu gefasst.

Anlagen

Gegenüberstellung alte Satzung und neue Satzung
Satzungstext

Praktikantin Lea Koch